



Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

«Öffentliches Beschaffungswesen:

- 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019;**
- 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG).»**

Sehr geehrter Herr Eng
Sehr geehrte Frau von Roll
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Die SP Kanton Solothurn begrüsst den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung. Mit deren Inhalt sind wir im Grossen und Ganzen einverstanden.

Einen ganz wichtigen Punkt gibt es jedoch, der klar geregelt werden muss, damit die SP der Vereinbarung zustimmen kann.

Die Artikel 9 und 10 müssen konkretisiert werden, damit klar geregelt ist, dass die Gemeinden die Spitex-Leistungen nicht öffentlich ausschreiben müssen.



Wir fordern eine Ergänzung von Art. 10 e)
Aufträge an Behinderteninstitutionen, *Spitex-Organisationen*, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten.

Es geht nicht an, dass für die Leistungsvereinbarungen mit der Spitex künftig der Preis massgebend ist. Viel wichtiger ist die Qualität der Pflege und ein umfassendes Dienstleistungsangebot.

Getreu dem Motto ambulant vor stationär, dürfen die Spitex-Organisationen nicht geschwächt werden, indem man sie regelmässig in ein Ausschreibungsverfahren schickt. Denn dadurch verlieren die Organisationen jegliche Planungssicherheit, was zu einem Qualitätsabbau führt.

Zur Unterstellung der PKSO haben wir folgende Anmerkungen:

1. Die PKSO erbringt wie andere öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ihre Dienstleistungen auf dem Vorsorgemarkt und muss sich daher den Marktgegebenheiten stellen. Die der PKSO von Gesetzes wegen angeschlossenen Arbeitgeber haben ebenfalls Anspruch auf einen qualitativ hochstehenden Service. Die Verwaltungskommission der PKSO, das oberste Organ der PKSO, entschied mit der PKSO-Strategie 2019–2023, dass eine Stärkung der Kundenbeziehungen und ein gesundes Wachstum der PKSO angestrebt werde. Insbesondere zu diesem Zweck beschloss der Kantonsrat am 4. November 2020 Änderungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn. Ein funktionierender Wettbewerb und eine gute Kundenbetreuung lassen sich im Übrigen nicht durch das öffentliche Beschaffungswesen erzielen.
2. Das öffentliche Beschaffungsrecht bezweckt die Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit den Finanzmitteln der öffentlichen Hand. Die Altersguthaben der PKSO-Versicherten stellen keine Finanzmittel der öffentlichen Hand dar. Und die Bewirtschaftung dieser Altersguthaben stellt keine Beschaffung der öffentlichen Hand dar. Ebenso handelt es sich bei der Investition von Vorsorgeguthaben in Immobilien nicht um Beschaffungen.

Die berufliche Vorsorge muss die Sicherheit und den Ertrag des investierten Geldes gewährleisten. Damit ist – anders als im Vernehmlassungsentwurf dargelegt – eine parallele Anwendung von Submissionsrecht und Berufsvorsorgerecht nicht zielführend.



3. In der Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, selbst bei einer Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz sei das eigentliche Kerngeschäft der Anlagetätigkeit nicht tangiert. Es besteht jedoch kein Grund, einen Teil der Investitionen der PKSO unter das Submissionsgesetz zu stellen und damit die Investitionen in Immobilien anders zu behandeln als die Investitionen in Wertschriften.

Wie vom Regierungsrat festgestellt, überwiegen die Gründe, welche gegen eine Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz sprechen:

1. Die PKSO ist verpflichtet, die Vorsorgeguthaben der Arbeitnehmenden und das Alterskapital der Rentner so anzulegen, dass eine marktkonforme Rendite erzielt wird. Die Erzielung einer marktkonformen Rendite ist nur möglich, wenn für die PKSO dieselben Rahmenbedingungen gelten wie für alle anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Mit einer Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz werden Investitionen in Immobilien verunmöglicht, obwohl diese Anlagekategorie aufgrund der aktuellen Tiefzinssituation aktuell diejenige mit der grössten Wertschöpfung darstellt. Ein Kauf von bestehenden Liegenschaften ist aufgrund der aktuellen Immobilienpreise und unter Berücksichtigung der zu erzielenden Rendite kaum mehr möglich. Eine Projektentwicklung mit einem Schwellenwert von über CHF 10 Mio., welchen die Anlagestrategie der PKSO erfordert, hat zwingend eine WTO-Ausschreibung zur Folge, womit auf

Projektentwicklungen in Anbetracht des langdauernden und komplexen Verfahrens verzichtet werden muss.

Eine Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz ist mit einer tieferen Rendite der investierten Gelder verbunden, was höhere Kosten für den Kanton nach sich ziehen kann, dies in Form von Sanierungsbeiträgen im Falle einer Unterdeckung.

2. Um einen haushälterischen Umgang mit den Geldern der Versicherten zu gewährleisten, bedarf es keiner Unterstellung unter das Submissionsgesetz. Die PKSO ist aufgrund der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben des Bundesgesetzgebers und unter Haftung der involvierten Organe verpflichtet, die Vorsorgegelder sorgfältig und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Versicherten anzulegen. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von der Revisionsstelle und vom BVG-Experten kontrolliert und von der Aufsichtsbehörde überwacht.



3. Die Unterstellung der PKSO unter das Submissionsgesetz des Kantons Solothurn bedeutet schliesslich eine Ungleichbehandlung gegenüber privatrechtlichen und ausserkantonalen öffentlich-rechtlichen

Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind. Privatrechtliche und ausserkantonale öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen üben dieselbe Tätigkeit aus wie die PKSO. Es ist nicht gerechtfertigt, der PKSO zu Lasten ihrer Versicherten, der Angestellten des Kantons Solothurn, zusätzliche Vorschriften aufzuerlegen, welche für die übrigen Vorsorgeeinrichtungen nicht gelten.

Fazit:

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. g der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sind die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgenommen.

Die Verhältnisse im Kanton Solothurn bezüglich öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen sind nicht grundlegend anders als in den übrigen Kantonen und auf Bundesebene. Deshalb ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Übernahme der Bundesregelung (keine Unterstellung der PKSO unter das SubG) klar zu befürworten.



Fragebogen

Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur IVöB 2019 und 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen.

1. Stimmen Sie dem Beitritt zur totalrevidierten IVöB 2019 zu (Beschlussesentwurf 1)?

X Ja Nein

2. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG)?

X Ja Nein

3. Sind Sie damit einverstanden, dass davon abgesehen wird, die Pensionskasse Kanton Solothurn weiterhin dem Geltungsbereich des Submissionsgesetzes zu unterstellen (§ 2 E-SubG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. g IVöB)?

X Ja Nein

4. Unterstützen Sie die in Aussicht genommene Regelung, wonach durch Verordnung das kantonale Amtsblatt (weiterhin) als zusätzliches Publikationsorgan, aber mit einer Pflicht zur Publikation in beschränktem Umfang, bezeichnet werden soll (§ 5 Abs. 3 E-SubG)?

X Ja Nein

5. Stimmen Sie der Aufhebung der Möglichkeit für die Gemeinden, in rechtsetzenden Reglementen tiefere Schwellenwerte festzulegen, zu (§ 6 E-SubG)?

X Ja Nein



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Öffentliches Beschaffungswesen"

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anregungen.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Freundliche Grüsse

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 9. März 2021

Rossmarktplatz 1
Postfach 835
4502 Solothurn

032 622 07 77